

5. Mitteilungsblatt

Nr. 5

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2017/2018
5. Stück; Nr.5

CURRICULA

5. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang
„Psychotherapieforschung“

5. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Psychotherapieforschung“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 13.10.2017 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 iVm § 56 UG den Beschluss der Curriculumkommission für Universitätslehrgänge vom 13.9.2017 über die Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Psychotherapieforschung“ genehmigt.

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Psychotherapieforschung wurde schon seit jeher zu Heilzwecken eingesetzt, unterliegt dem Psychotherapiegesetz und wird von den Sozialversicherungsträgern zum Teil mitfinanziert. Seit den fünfziger Jahren ist die Evaluationsforschung ein wichtiger Teil psychotherapeutischer Forschungspraxis geworden. Im Sinne einer Qualitätssicherung ist die Etablierung von strukturierten Lehrgängen zur Psychotherapieforschung von Relevanz. Ziel ist die Weiterbildung, eine Einführung in Wissenschaftliches Arbeiten und vertiefte Informationen zu aktuellen Entwicklungen in den wesentlichen Gebieten der Psychotherapieforschung, wobei laufende und in Vorbereitung befindliche Forschungsfragestellungen der TeilnehmerInnen besprochen und unterstützt werden können.

Im Bereich der Psychotherapieforschung, herrschen die Forschungskriterien der evidenz-basierten Medizin vor, wenngleich die Einbeziehung geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschungs-Paradigmata wesentlich ist. Hier gelten naturwissenschaftliche Forschungskriterien und Richtlinien der empirischen Wissenschaften, sowie für den hier vorgestellten Lehrgang die Richtlinien der „Good Scientific Practice“ - Ethik in Wissenschaft und Forschung (siehe: Richtlinien der Medizinischen Universität Wien, <https://www.meduniwien.ac.at/web/rechtliches/good-scientific-practice/>). Um den Aspekten der Methodenvielfalt, die im Bereich der Psychotherapie üblich ist, gerecht zu werden, müssen in der Psychotherapieforschung unterschiedliche Forschungsparadigmata berücksichtigt werden. Dem Forschungsgegenstand - den einzelnen psychotherapeutischen Traditionen - liegen unterschiedliche anthropologische Prämissen zugrunde. Bei der Beforschung der verschiedenen psychotherapeutischen Traditionen gilt es Qualitäts- und Strukturkriterien miteinzubeziehen.

Von Beginn des Lehrganges an werden die Studierenden ermutigt und angeleitet, das jeweils Erlernete in der Praxis anzuwenden. Die praktische Erfahrung und die dadurch erworbene Sicherheit wirken positiv auf die Qualität der angewandten Psychotherapieforschung.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Die AbsolventInnen beherrschen Inhalte und methodische Techniken der Psychotherapieforschung. Sie sind daher in der Lage,
 - durch ihr erworbenes Wissen rasch eine Beurteilung der Studienlage herbeizuführen;
 - gezielt Forschungsfragestellungen einzusetzen und deren Methodik zu argumentieren;
 - spezielle Forschungsdesigns zu entwickeln, anzuwenden und umzusetzen;

- den psychotherapeutischen Alltag bei diagnostischen Fragen oder Fragen zur Indikationsstellung sowie Fragen zur Wirkung von Psychotherapie zu erleichtern.
- (2) Die AbsolventInnen können im bio-psycho-sozialen Feld integrierte Forschungsdesigns und -pläne erstellen.
 - (3) Die AbsolventInnen können Forschung in Behandlungspläne integrieren (inklusive Diagnostik, Indikationsstellung). Sie wissen über die Methoden Bescheid, können diese verwenden, und haben gelernt, bei welcher Art von Studienplanung welche methodischen Techniken indiziert sind.
 - (4) Die AbsolventInnen können sich zur Durchführung eines Forschungsprojektes vernetzen und ein Projekt durchführen.
 - (5) Das Qualifikationsprofil folgt dem Rahmen der CanMeds-Rollen. Entsprechend erwerben die AbsolventInnen Kompetenzen in den Rollen „Kommunikator/in, Professionell Handelnde/r, Wissenschaftler/in und Lehrer/in“ im Bereich der Psychotherapieforschung, interprofessionell Kooperierenden, der/des Verantwortungsträgerin/-trägers und Managers/Managerin und Gesundheitsfürsprechers/-fürsprecherin. Ergänzend und gleichzuhaltend erwerben die AbsolventInnen forschungsrelevante Kompetenzen der European Association of Psychotherapy (Core Competencies of A European Psychotherapist, Domain 12: Research, 2013).

§ 3 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert vier Semester mit insgesamt 90 ECTS und gliedert sich in 240 akademische Stunden (4 Semesterstunden pro Semester). Davon sind 120 akademische Stunden theoretischer Unterricht und 120 akademische Stunden Übungen und Seminare, entsprechend 55 ECTS-Punkten. Die Forschungspraxis muss während der vier Semester im Ausmaß von mindestens 480 Echtzeit-Stunden absolviert werden und entspricht 25 ECTS-Punkten. Unter Berücksichtigung der Masterarbeit (20 ECTS) ergeben sich für den Lehrgang 90 ECTS-Punkte.
- (2) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (z.B. E-Learning) angeboten werden.
- (3) Der Lehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (4) Die Sprache des Universitätslehrgangs ist Deutsch, und kann zum Teil Englisch sein (zu den Anforderungen an das Sprachniveau vgl. § 4 (2) unten).

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
 - a) ein erfolgreich abgeschlossenes Universitätsstudium oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS;
 - b) ein abgeschlossenes Psychotherapeutisches Propädeutikum oder zumindest der Nachweis über einen Praktikumsplatz für die Absolvierung des Psychotherapeutischen Propädeutikums (Der Abschluss des Psychotherapeutischen Propädeutikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit).

- (2) Kenntnisse der englischen Sprache (Level B2), die das Lesen von Fachliteratur und das Verstehen von fachspezifischen Vorträgen erlauben, werden vorausgesetzt; ebenso wie Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform (vgl. E-learning-Möglichkeit § 3 (2) oben) sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (3) Positiv absolviertes Vorgespräch mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung, in dem die persönliche und fachliche Eignung zu einer Weiterbildung in Psychotherapieforschung evaluiert wird, da dieser Lehrgang international qualitativ und ethisch gültigen Richtlinien folgt.
- (4) Eine Zulassung von Personen *ohne* ein erfolgreich abgeschlossenes Universitätsstudium oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - allgemeine Universitätsreife (vgl. § 64 UG) *und*
 - ein abgeschlossenes Psychotherapeutisches Propädeutikum oder zumindest der Nachweis über einen Praktikumsplatz für die Absolvierung des Psychotherapeutischen Propädeutikums (Der Abschluss des Psychotherapeutischen Propädeutikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit);
 - mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung in einem der folgenden Bereiche:
 - Psychotherapie
 - Soziale Arbeit
 - Psychologie
 - Pädagogik
 - Philosophie
 - Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
 - Musiktherapie
- (5) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (6) Der Nachweis der genannten Voraussetzungen wird von allen BewerberInnen verlangt. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung überprüft die Eignung der BewerberInnen aufgrund der vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Bewerbungsschreiben, und einem persönlichen Gespräch.
- (7) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Lehrgangs möglich. Der/die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in legt die maximale LehrgangsteilnehmerInnenzahl pro Lehrgang unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.

Ausnahmefälle für die Zulassung nach dem Lehrgangsbeginn können nur von dem/der Curriculumsdirektor/in nach Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann.
- (8) Gem. § 70 (1) iVm § 51 (2) Z 22 UG haben die TeilnehmerInnen die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 5 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang „Psychotherapieforschung“ setzt sich – wie folgt – zusammen:

Pflichtlehrveranstaltungen (LV)

	LV-Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbststudium ³	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 1 Einführung in die Psychotherapieforschung		30	80	4	
Einführung in die Psychotherapieforschung	VO	15	10	1	schriftlich
Wissenschaftliches Arbeiten	SU	10	50	2	schriftlich
Thesis-Seminar	SE	5	20	1	prüfungsimmanent

Dieses Modul beschäftigt sich mit der Einführung in die Psychotherapieforschung, der Einführung in die Forschungs- und Wissenschaftsmethodik, sowie der Forschungsethik. Vorstellung psychotherapeutischer Leitlinien, Kennenlernen von Publikationsstrategien und Möglichkeiten der Literaturrecherche. Verschiedene Forschungsstrategien werden vorgestellt und im Hinblick auf die Planung eines eigenen Forschungskonzeptes beleuchtet.

Modul 2 Geschichte und Paradigmata der Psychotherapieforschung		30	145	7	
Geschichte und Paradigmata der Psychotherapieforschung	VO	15	10	1	schriftlich
Wissenschaftliches Arbeiten	SU	10	95	4	schriftlich
Thesis-Seminar	SE	5	40	2	prüfungsimmanent

Auf die Frage „Was ist Psychotherapieforschung“ folgt eine theoretische Einführung in die Geschichte und Paradigmata der Psychotherapieforschung. Die verschiedenen Methodenansätze werden so auch in ihrem historischen Kontext verortet. Anhand der Präsentation der Fallstudien wird die Methodenwahl diskutiert und im Hinblick auf die Masterthesen besprochen. Ein Leitfaden zur Erstellung der Masterthese wird einen ersten Einblick in die Abschlussarbeit geben. Die praktische Anwendung verschiedener Methoden sowie das Literaturstudium dieser, werden die Studierenden bei der Auswahl der ihrer eigenen Forschungsmethoden unterstützen.

Modul 3 Wissenschaftstheorie		30	125	6	
Wissenschaftstheorie	VO	15	10	1	schriftlich
Wissenschaftliches Arbeiten	SU	10	75	3	schriftlich

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare | WA = Wissenschaftliches Arbeiten
Kombinierte Lehrveranstaltungen: VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

² Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS): Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in Echtzeit-Stunden.

Thesis-Seminar	SE	5	40	2	prüfungsimmanent
----------------	----	---	----	---	------------------

Die Einführung in die Wissenschaftstheorie umfasst die Erörterung des Verhältnisses von Alltag und Wissenschaft; Unterschiede und Gemeinsamkeiten; die Funktion wissenschaftlicher Theorien im Erkenntnisprozess sowie die Funktion und Aufgabe der Wissenschaftstheorie (z.B. Entwicklung einer Typologie von Theorien). Die Konsequenzen wissenschaftstheoretischer Auffassungen und die Relevanz für die Forschungsmethodologie werden an Beispielen erläutert. Die Studierenden lernen unterschiedliche Forschungsmethoden in ihrer Bedeutung kennen und gewinnen Einblick in grundlegende Kenntnisse wissenschaftlichen Denkens und Handelns, ihre Regeln und Bedingungen.

Modul 4 Differentielle Psychotherapieforschung		30	150	7	
Differentielle Psychotherapieforschung	VO	15	10	1	schriftlich
Wissenschaftliches Arbeiten	SU	10	95	4	schriftlich
Thesis-Seminar	SE	5	45	2	prüfungsimmanent

Das Modul soll einen Überblick über die verschiedenen Methodenansätze der Psychotherapieforschung sowie die Möglichkeiten von deren Anwendung geben. Die Lerninhalte dieses Moduls umfassen beispielsweise die Vermittlung folgender Kenntnisse: Konventionelle Wirksamkeitsforschung, Prozess-Outcome Forschung, (Mikro-)Prozessforschung und deren Untersuchungsmethoden, Prädiktorenforschung, Konzepte und Modelle zur Unterstützung von differenziell Indikationsentscheidungen, Nichtlineare Dynamik, Soziologische Forschungsmethoden, Linguistik, Mediatoren und Moderatoren des Therapie-Ergebnisses, change mechanisms u.a.

Modul 5 Neurowissenschaften/ Neuromodulation		30	100	5	
Neurowissenschaften/ Neuromodulation	VO	15	10	1	schriftlich
Wissenschaftliches Arbeiten	SU	10	60	3	schriftlich
Thesis-Seminar	SE	5	30	1	prüfungsimmanent

Das Modul soll einen Einblick in die neurowissenschaftliche Therapieforchung geben. Die Lerninhalte dieses Moduls umfassen die Vermittlung folgender Kenntnisse: Einblick in die neurowissenschaftliche Therapieforchung (funktionelle Bildgebung, Neuromodulation), MR-Bildgebung, Real-Time Monitoring, Kognitionsbiologie, Grundlagenforschung, Affektforschung, Entwicklungen der Kognitions-Wissenschaften, Affektive und Soziale Neurowissenschaften, (neuro)psychologische Funktionen, "funktions-basierte Herangehensweise" vs. "lokalisations-basierte Herangehensweise", Erhebung und Auswertung empirischer Daten.

Modul 6 Versorgungsforschung		30	85	4	
Versorgungsforschung	VO	15	10	1	schriftlich
Wissenschaftliches Arbeiten	SU	10	45	2	schriftlich
Thesis-Seminar	SE	5	30	1	prüfungsimmanent

Das Modul gibt einen Überblick über die Methoden der praxisbezogenen Psychotherapieforschung. Die Lerninhalte dieses Moduls umfassen die Vermittlung folgender Kenntnisse: Epidemiologie(-forschung), screening tools, Versorgungsplanung, Gesundheitsmanagement, praxisorientierte Forschung, Versorgungsforschung, Surveys, Interdisziplinarität, Beratungsforschung, Social Change Processes, Governance, Kosten-Nutzen-Analyse, Ethikantrag, Vertiefung zur Statistik- und Analysesoftware, Computergestützte Inhaltsanalyse.

Modul 7 Therapieausbildungs- forschung		30	75	4	
Therapieausbildungsforschung	VO	15	10	1	schriftlich
Wissenschaftliches Arbeiten	SU	10	35	2	schriftlich
Thesis-Seminar	SE	5	30	1	prüfungsimmanent

Forschungsstrategien und Interventionen zur Modifikation und Qualitätssicherung der Psychotherapieausbildung. Die Lerninhalte dieses Moduls umfassen die Vermittlung folgender Kenntnisse: Didaktikevaluation, Therapeutenvariable, Allegianceeffekte, Einstellungen und Vorurteilsforschung, Therapeutische Haltung, Manualgeleitete Psychotherapiemethoden, Treatment Integrity, Adhärenzmessung, Sozialisation, Wissenschaftliche Qualitätssicherung, Videotranskription.

Modul 8 Konzeptuelle Forschung		30	180	8	
Konzeptuelle Forschung	VO	15	10	1	schriftlich
Wissenschaftliches Arbeiten	SU	10	115	5	schriftlich
Thesis-Seminar	SE	5	55	2	prüfungsimmanent

Das Modul beschäftigt sich mit der Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung. Die Lerninhalte dieses Moduls umfassen die Vermittlung folgender Kenntnisse: epistemologische Forschung, historische Forschung, hypothesengenerierende Forschung, Entstehung und Vergleich unterschiedlicher psychotherapeutischer Konzepte, Konzeptuelle Ansätze und Ebenenproblematik, Einebenen-Ansätze, Mehrebenen-Ansätze, Gemischte Ansätze und Fragen der zukünftigen Forschung.

Modul 9 Forschungspraxis					
Forschungspraxis und Dokumentation	PR	<i>mind. 480 Echt- Stunden</i>	150	25	forschungspraktischer Bericht

Die Forschungspraxis sollte im Ausmaß von mind. 480 Echtstunden erfolgen und beinhaltet auch das eigene praktische Arbeiten, sofern die eigene Organisation in den Bereichen Psychotherapie, Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Musiktherapie oder anderen akzeptierten Bereichen, welche von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung vorab genehmigt wurden und mit der Masterthese in Zusammenhang stehen, tätig sind.

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Module 1–8	240	45
Forschungspraxis	-	25
Masterarbeit	-	20
GESAMT	240	90

Module – Beschreibungen

Die Inhalte / Stoffgebiete der Module werden durch einzelne Lehrveranstaltungen vermittelt.

Die Lehrveranstaltungen der Module setzen sich – wie folgt – zusammen:

- **Theoretische Einführung** zum Themenschwerpunkt;
- **Wissenschaftliches Arbeiten:** das wissenschaftliche Arbeiten besteht zum einen aus dem *Fachliteraturstudium*, in welchem aktuelle Literatur zu den jeweiligen theoretischen Schwerpunkten bewertet und behandelt und die theoretischen Inhalte vertieft werden, und dem *forschungspraktischen Arbeiten* in welchem die vorgestellten Methoden aus der Einführung und dem Literaturstudium praktisch vorgestellt und von den Studierenden angewendet werden;
- **Masterarbeit-Seminare (Thesis-Seminar)** werden begleitend in jedem Modul abgehalten, um optimal auf die Anforderungen der Masterarbeit vorzubereiten.

§ 6 Forschungspraxis

Die Masterarbeit basiert auf den in der Forschungspraxis erarbeiteten Beobachtungen und Datenerhebungen.

- (1) Forschungspraxis hat im Ausmaß von mind. 480 Echtzeit-Stunden zu erfolgen und beinhaltet auch das eigene praktische Arbeiten, sofern die eigene Organisation bzw. der Arbeitgeber in den Bereichen Psychotherapie, Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Musiktherapie oder anderen akzeptierten Bereichen, welche von der wissenschaftlichen Lehrgangseitung vorab genehmigt wurden und mit der Masterarbeit in Zusammenhang stehen, tätig ist.
- (2) Die Bestätigung der Forschungspraxis, im Rahmen von mind. 480 Echtzeit-Stunden, muss auf Firmenpapier ausgestellt und/oder mit Stempel versehen sein. Die geleisteten Einheiten müssen auf der Bestätigung aufscheinen.
- (3) Im Rahmen der Forschungspraxis muss ein Praxis- bzw. Praktikumsbericht erstellt werden. Die Vorgaben an die Erstellung des Berichts lehnen sich an die Vorgaben zur Erstellung der Case Study (siehe: <https://www.meduniwien.ac.at/hp/fileadmin/ulg-psych/2017/CaseStudy-Vorgabe.pdf>)
- (4) Forschungspraxis und daran anschließende Masterarbeit:
Die praktische Tätigkeit umfasst auch die Erarbeitung eines konkreten Forschungsdesigns im Berufsfeld. Die Masterarbeit beinhaltet somit Daten aus dem eigenen Berufsfeld/ der eigenen Organisation, sofern empirisch naturwissenschaftliche Forschungsdesigns gewählt werden. Falls Feldforschungsmethoden, Interviewmethoden, die Methodik der *grounded theory* gewählt werden, beinhaltet die Masterarbeit Narrative oder Einzelfallbeschreibungen, die im Sinne der „Good Scientific Practice“ anonymisiert bearbeitet werden. In allen Fällen sind die Richtlinien der Forschungsethik zu berücksichtigen.

§ 7 Anerkennung von Prüfungen

Auf Antrag des/der Lehrgangsteilnehmers/-teilnehmerin entscheidet der/die Curriculumsdirektor/in über die Anerkennung von an universitären Einrichtungen erbrachten Leistungen.

Es können in Summe max. 20% der ECTS der laut Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen anerkannt werden.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Psychotherapieforschung ist eine Masterarbeit abzufassen.
Die Zulassung zur Masterarbeit setzt die Absolvierung der Prüfungen aus den Modulen 1-9 sowie den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Psychotherapeutischen Propädeutikums voraus.
- (2) Die Masterarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen LehrgangsteilnehmerInnen anzufertigen. Partner- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen LehrgangsteilnehmerInnen gesonderte Fragestellungen betreffen und gesondert beurteilbar sind.
- (3) Als Thema der Masterarbeit können alle Themen aus dem Bereich des Universitätslehrganges Psychotherapieforschung gewählt werden. Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/in festzulegen und muss von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung des Universitätslehrganges genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Masterarbeit wird von einem/einer Betreuer/in begleitet und bewertet. Die LehrgangsteilnehmerInnen haben nach Maßgabe der verfügbaren BetreuerInnen ein Vorschlagsrecht. Die BetreuerInnen werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bestellt und müssen die Kriterien analog zur den BetreuerInnen für Diplomarbeiten an der MedUni Wien erfüllen.
- (5) Für die Ausarbeitung der Masterarbeit gelten die bestehenden Richtlinien zur Abfassung der Diplomarbeit des Diplomstudiums Humanmedizin (N 202).
- (6) Wird die Masterarbeit von dem/der Betreuer/in negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien idgF Anwendung.

§ 9 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 10 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten. In jedem Fall sind mindestens 90 % der vorgesehenen Präsenzzeiten der Lehrveranstaltungen zu absolvieren.
- (2) Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß pro Lehrveranstaltung überschreitet, entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden, ob zur Verteidigung der Masterarbeit angetreten werden darf, ob das Modul (die Lehrveranstaltung) wiederholt werden muss oder ob Ersatzleistungen getätigt werden können.
- (3) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können in begründeten Einzelfällen (z.B. Fehlzeiten von *mehr* als 10 %, entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen) auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung des Moduls (der Lehrveranstaltung) entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.
Themenspezifische Fachkongresse können bis zu einem Umfang von 1 ECTS als Ersatzleistung

angerechnet werden. Eine vorherige Absprache mit und Zusage der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung ist erforderlich.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungen im Universitätslehrgang bestehen aus:

- Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern
- Masterarbeit (siehe § 9)
- Forschungspraxis (siehe § 7) im Ausmaß von 480 Stunden und forschungspraktischer Bericht
- Kommissioneller Abschlussprüfung (inkl. Verteidigung der Masterarbeit)

(2) Studienbegleitende Prüfungen:

Diese haben das Ziel, festzustellen, ob die LehrgangsteilnehmerInnen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben. Im Rahmen des Universitätslehrganges kommen folgende Prüfungsarten zur Anwendung:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen:

Dies sind Prüfungen am Ende einer Lehrveranstaltung. Sie können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden.

Die TeilnehmerInnen sind vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Prüfungsmethode zu informieren.

(a) Mündliche Prüfung:

Mündliche Prüfungen werden von den PrüferInnen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation durchgeführt.

(b) Schriftliche Prüfungen:

Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten.

2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

Die Beurteilung bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen (z.B. Seminararbeit) und/oder mündlichen (z.B. Referat) Beiträgen der TeilnehmerInnen, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

Prüfer/in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der/diejenige Lehrbeauftragte, dessen Lehrveranstaltung der/die Lehrgangsteilnehmer/in belegt hat.

(3) Verteidigung der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist im Rahmen einer öffentlichen Prüfung vor der Prüfungskommission zu verteidigen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Verteidigung der Masterarbeit sind die:

- Teilnahme an allen Modulen des Universitätslehrganges (mind. 80 % Anwesenheit)
- Positive Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen
- Positive Beurteilung der Masterarbeit

(4) Am Ende des Universitätslehrganges ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen. Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung werden folgende Kompetenzfelder geprüft:

- Fachgespräch
 - Demonstration eines Forschungsdesigns mit nachfolgender Umsetzung
 - Überprüfung der Kenntnisse der Fachliteratur
 - Kenntnis der theoretischen und praktischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur
- (5) Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung besteht aus drei fachlich geeigneten Mitgliedern und setzt sich aus dem/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in und zwei von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung vorzuschlagenden PrüferInnen zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind aus dem Kreis des wissenschaftlichen Lehrgangspersonals zu bestellen, wobei zumindest eine Person über die *venia docendi* (§§ 102ff UG) oder eine gleichzuhaltende Qualifikation verfügen und Angehörige/r der Medizinischen Universität Wien sein muss.
Den Vorsitz der Prüfungskommission hat der/die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in inne.
- (6) Nichtantreten zu einer Prüfung: Sind PrüfungskandidatInnen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (7) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 72 UG idgF und den einschlägigen Bestimmungen (§§ 14 ff) des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien idgF.

§ 11 Benotungsformen

- (1) Die Beurteilung richtet sich nach den §§ 73 ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien idgF.
- (2) Die positive Absolvierung des Lehrganges ist durch eine Gesamtnote zu beurteilen. Die Gesamtnote hat gemäß § 73 Abs. 3 UG idgF. „bestanden“ zu lauten, wenn alle in diesem Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen positiv beurteilt wurden; die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus:
- Studienbegleitenden Prüfungen
 - Masterarbeit
 - Forschungspraxis (mit forschungspraktischem Bericht)
 - Kommissioneller Abschlussprüfung (inkl. Verteidigung der Masterarbeit)

§ 12 Vorzeitige Beendigung

Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in von mehr als 10 % der (Unterrichts-)Stunden pro Lehrveranstaltung/Modul unentschuldig fern bleibt. Bei entschuldigtem Fernbleiben von mehr als 20% der (Unterrichts-)Stunden pro Lehrveranstaltung/Modul muss der/die Lehrgangsteilnehmer/in die theoretische Ausbildung – nach Maßgabe des Angebots und der verfügbaren Plätze – nachbelegen.

§ 13 Abschluss und akademischer Grad / Bezeichnung

- (1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die Masterarbeit gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der akademische Grad „Master of Science“ (Psychotherapieforschung) – abgekürzt „MSc. (Psychotherapieforschung)“ – von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden das Thema und die Gesamtnote der Masterarbeit. Auf dem Abschlusszeugnis sind die ECTS-Punkte auszuweisen.

Teil III: Organisation

Diese Regelungen gelten bis zum Inkrafttreten des vom Rektorat festzulegenden Organisationsplanes für Universitätslehrgänge.

§ 14 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Medizinische Universität Wien interne und/oder externe Evaluationen vorgenommen und auf den Evaluationsergebnissen basierende Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet.

§ 15 Finanzierung und Lehrgangsbeiträge

Die Finanzierung des Lehrgangs erfolgt zumindest kostendeckend durch die von den TeilnehmerInnen zu entrichtenden Lehrgangsbeiträge. Der Lehrgangsbeitrag ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs gemäß § 91 Abs. 7 UG vom Rektorat festzusetzen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.
- (2) LehrgangsteilnehmerInnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums den Universitätslehrgang „Psychotherapieforschung“ nach dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Curriculum (Mitteilungsblatt, Studienjahr 2012/2013, Nr. 10, 8. Stück) noch nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, den Universitätslehrgang „Psychotherapieforschung“ nach diesen Bestimmungen in der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zwei Semester abzuschließen.
- (3) LehrgangsteilnehmerInnen, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, sind berechtigt, in das neue Curriculum überzutreten. Eine diesbezügliche unwiderrufliche schriftliche Erklärung ist an die wissenschaftliche Lehrgangsleitung zu richten.

- (4) Bei einem Übertritt in dieses Curriculum werden alle bisher erbrachten Studienleistungen anhand der Entsprechungstabelle in Abs. 5 anerkannt.
- (5) Entsprechungstabelle:

Curriculum - <i>alt</i>	Curriculum - <i>neu</i>
Modul 1: Einführung in die Psychotherapieforschung – Anerkennungen Psychotherapeutisches Propädeutikum	Zulassungsvoraussetzung [siehe § 4 Abs. 1b]
Modul 2: Geschichte und Paradigmata der Psychotherapieforschung	VO: Geschichte und Paradigmata der Psychotherapieforschung in: Modul 2 Geschichte und Paradigmata der Psychotherapieforschung
Modul 3: Wissenschaftstheorie	VO: Wissenschaftstheorie in: Modul 3 Wissenschaftstheorie
Modul 4: Differentielle Psychotherapieforschung	VO: Differentielle Psychotherapieforschung in: Modul 4 Differentielle Psychotherapieforschung
Modul 5: Neurowissenschaften/ Neuromodulation	VO: Neurowissenschaften/ Neuromodulation in: Modul 5 Neurowissenschaften/ Neuromodulation
Modul 6: Versorgungsforschung	VO: Versorgungsforschung in: Modul 6 Versorgungsforschung
Modul 7: Therapieausbildungsforschung	VO: Therapieausbildungsforschung in: Modul 7 Ausbildungsforschung
Modul 8: Konzeptuelle Forschung	VO: Konzeptuelle Forschung in: Modul 8 Konzeptuelle Forschung
Modul 9: Thesis Seminar	SE: Thesis-Seminar in: Modul 2 Geschichte und Paradigmata der Psychotherapieforschung
Modul 10: Fachliteraturstudium & Journal Club	SU: Wissenschaftliches Arbeiten in: Modul 1 bis 4
Modul 11: Forschungspraxis und-dokumentation	Modul 9: Forschungspraxis (ohne forschungspraktischer Bericht)

Im aktuellen Studium müssen folgende Seminare und Prüfungen im Ausmaß von 30 ECTS nachträglich abgelegt werden, um für die Masterarbeit zugelassen zu werden:

- VO: Einführung in die Psychotherapieforschung 1 ECTS
in: Modul 1 | Einführung in die Psychotherapieforschung
- SE: Thesis Seminar 10 ECTS
in: Modul 1 & Modul 3-8
- SU: Wissenschaftliches Arbeiten 16 ECTS
in: Modul 3-8
- Forschungspraktischer Bericht 3 ECTS
in: Modul 9 | Forschungspraxis

Michael Grant
Senatsvorsitzender